

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	14.384.000	747.300		15.131.300
ordentliche Aufwendungen	14.493.400	795.800		15.289.200
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	15.540.100	575.100	128.800	15.986.400
die Auszahlungen	16.057.900	557.900		16.615.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.800	575.100		13.724.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.045.400	428.200		13.473.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.390.300		128.800	2.261.500
Auszahlung aus der Investitionstätigkeit	2.860.600	129.700		2.990.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	151.900			151.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden von bisher 0,00 € auf nunmehr 160.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht geändert.

2. Die Wertgrenzen für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht geändert.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister